



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Burkhard Goßens

9. März 2017

## **Arzneimittelversorgungsgesetz GKV-AMVSG**

Das [AMVSG](#) tritt nach Veröffentlichung im Bundesgesetzesblatt im April 2017 in Kraft.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll zukünftig ein Informationssystem die Vertragsärzte über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) getroffenen Beschlüsse des Zusatznutzens neuer Arzneimittel informieren. Dabei werden die Ärzte im Rahmen des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung informiert. Die Informationen beinhalten auch Kriterien zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittel.

Zukünftig müssen pharmazeutische Unternehmer bei sämtlichen Lieferschwierigkeiten von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur stationären Versorgung die Krankenhäuser bzw. deren Apotheken, umgehend informieren.

Krankenversicherungen können zukünftig mit pharmazeutischem Unternehmer sogenannte Preis-Mengen-Vereinbarungen schließen.

### **Zytostatika Ausschreibungen**

Exklusivverträge mit Apotheken zur Herstellung und flächendeckenden Belieferung mit Zytostatika sieht das Gesetz nicht mehr vor. Dabei soll dabei die Therapiehoheit des Arztes nicht eingeschränkt werden. Die notwendigen und bisher gut funktionierenden Arzt-Apotheker Kooperationen sollen nach dem Willen des

Gesetzgebers gesichert werden.

Der Unterzeichner informiert Sie gerne über die weiteren Inhalte und Neuregelungen des [AMVSG](#).



Burkhard Goßens  
Rechtsanwalt

Goßens Rechtsanwälte  
Ahornallee 10 | 14050 Berlin  
Tel.: +493030614142

<https://gossens.de/>

